

## Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft

Zinsfreie oder zinsgünstige Darlehen zur Rückzahlung von Anschlussbeiträgen bzw. Umschuldung von dafür ab dem 17. Dezember 2015 aufgenommenen Darlehen

### Ziel des Programms

Mit dem Programm Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft steht den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung eine zinsfreie oder zinsgünstige langfristige Finanzierung zur Rückzahlung von Anschlussbeiträgen zur Verfügung.

### Förderziel

*Wer wird gefördert?*

### Wer kann Anträge stellen?

kommunale Aufgabenträger der Trink-/Wasserver- und Schmutz-/ Abwasserentsorgung mit Sitz im Land Brandenburg (Städte, Gemeinden, Ämter sowie deren jeweilige Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände), die infolge der Entscheidung des BVerfG 1, Anschlussbeiträge zurückzahlen

### Was wird finanziert

- Rückzahlung von Anschlussbeiträgen
- Umschuldung von für die Rückzahlung von Anschlussbeiträgen ab dem 17. Dezember 2015 aufgenommenen Darlehen

### Förderung

*Was wird gefördert?*

### In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Mit dem Programm können bis zu 100 % der beantragten Kosten finanziert werden.

### Welche Darlehenslaufzeiten sind möglich?

Die mögliche Darlehenslaufzeiten entsprechen der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des Anlagevermögens der betroffenen Sparte (Wasser/ Abwasser); maximal bis zu 30 Jahren. Für Darlehen gemäß der Optionen III und IV kann die Laufzeit bis zu 30 Jahre betragen.

### Konditionen

*Wie wird gefördert?*

1 Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14)

## Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft

### Wie sind die Konditionen?

Das Darlehen kann in mehreren Teiltranchen gewährt werden (ggf. unterteilt in vorzeitig rückzahlbare Tranche bspw. in Höhe der vom Antragsteller geschätzten Bedarfszuwendungen). Der Darlehenszinssatz richtet sich nach der nachstehenden Option der Beitragsrückzahlung:

Rückzahlungsoption/ Darlehenszinssatz	Art der Beitragsrückzahlung
Option I zinslos	unabweisbare Beitragsrückzahlungen, die aufgrund der Aufhebung noch nicht bestandskräftiger nach der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 rechtswidriger Bescheide gezahlt wurden oder noch gezahlt werden.
Option II zinslos	Beitragsrückzahlungen, die auch die Aufhebung solcher rechtswidriger Bescheide betreffen, die inhaltlich von der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 betroffen, aber schon bestandskräftig sind, jedoch aufgrund gewährter Stundungen noch nicht vollständig bezahlt oder vollstreckt wurden.
Option III zinsgünstig	Beitragsrückzahlungen, die aufgrund der Aufhebung aller von der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 erfassten rechtswidrigen Bescheide gezahlt wurden oder noch gezahlt werden
Option IV zinsgünstig	Beitragsrückzahlungen, die aufgrund der Aufhebung aller Bescheide gezahlt wurden und das Finanzierungsmodell in diesem Zusammenhang auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt wird.

Die Verbilligung der Zinssätze der Optionen I und II auf Null erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Landes Brandenburg. Die Zinsverbilligung wird an die Erfüllung von Nebenbestimmungen zur effizienteren Aufgabenwahrnehmung gebunden.

## Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft

---

Die **Zinsbindung** entspricht maximal der Darlehenslaufzeit. (Bei 30-jährigen Darlehenslaufzeiten gemäß der Optionen III und IV beträgt die Zinsbindung maximal 20 Jahre.)

Der Kapitalmarktzins für die Optionen III und IV wird für eine Zinsbindungsdauer von bis zu 10 Jahren zusätzlich um bis zu 0,10%-Punkte nom. p. a. durch die ILB zinsverbilligt werden. Für Darlehen mit einer Zinsbindung von mehr als 10 Jahren beträgt die Zinsverbilligung 0,05 % -Punkte nom. p. a..

Kreditnehmer, denen Darlehen gemäß der Optionen III oder IV ausgereicht werden, erhalten den rechnerischen Anteil, der auf die Optionen I und II entfällt, zinslos über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Der Restbetrag des Darlehens für Optionen III und IV wird gemäß der o.g. Konditionen zinsverbilligt gewährt.

### **Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?**

Die Beitragsrückzahlungen nach den Optionen I und II können mit Zuschüssen aus den Richtlinien des MIK zur "Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015" und "Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 angefallene Verwaltungskosten" kombiniert werden.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrages. Dabei können Darlehen der Option I und II in maximal zwei, Darlehen der Optionen III und IV in maximal vier Teilbeträgen abgerufen werden.

### **Wie erfolgt die Tilgung?**

Die Tilgung erfolgt grundsätzlich in gleich bleibenden jährlichen Raten, jeweils zum 30.12. eines jeden Jahres. Es kann ein tilgungsfreies Jahr vereinbart werden. Für Darlehen der Optionen I und II ist eine einmalige Sondertilgung in Höhe der Bedarfszuwendung möglich. Die Sondertilgung wird auf die Ratenhöhe angerechnet. Sofern Vorfälligkeitsentschädigung anfällt, übernimmt das Land Brandenburg diese gemäß Richtlinie zur Bedarfszuwendung.

---

### **Wie erfolgt die Antragsstellung?**

Die Darlehen werden formlos schriftlich direkt bei der ILB beantragt.

### **Antragsstellung**

*Was ist einzureichen?  
Was ist zu beachten?*

### **Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragsstellung erforderlich?**

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Kreditaufnahme,

## Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft

---

- Nachweis, dass die Darlehensmittel für die Rückzahlung der Beiträge gemäß Beschluss des BVerfG oder zur Ablösung eines bereits für die Rückzahlung von Beiträgen in Anspruch genommenen Darlehens verwendet werden.

Nach Antragstellung wird die ILB dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

### Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung direkt gegenüber der ILB zu belegen.

Die Einhaltung der im Darlehensvertrag festgelegten Nebenbestimmungen ist zu den im Darlehensvertrag genannten Fristen gegenüber der ILB nachzuweisen.

### Grundsätzlicher Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

### Wo erhalten Sie Informationen?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Herrn Dr. Lutz Müller, Telefon: 0331 660-1556, E-Mail: [lutz.mueller@ilb.de](mailto:lutz.mueller@ilb.de)

Frau Anett Wenzel, Telefon: 0331 660-1503, E-Mail: [anett.wenzel@ilb.de](mailto:anett.wenzel@ilb.de)

<sup>1</sup> Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14)